

Schulgeldordnung – Internationale Gemeinschaftsschule Erfurt

- gültig ab dem 01.08.2024 -

1. Grundsätze für Elternbeiträge (Schulgeld)

1.1 Schulgeld ist für jedes in der Internationalen Gemeinschaftsschule Erfurt mit Schulvertrag angemeldete Kind für 12 Monate, beginnend mit dem Monat der Aufnahme zu zahlen. Die Aufnahme eines Kindes zum neuen Schuljahr erfolgt immer zum 01.08 des Jahres. Begonnene Monate gelten als volle Monate.

1.2. Die Elternbeiträge sind in 12 Monatsraten pro Jahr zu zahlen und werden per Lastschrift zum 29. des Vormonats eingezogen. Anderenfalls muss das Schulgeld am ersten des Monats auf folgendes Geschäftskonto eingegangen sein:

GLS Gemeinschaftsbank e.G.
IBAN DE24 4306 0967 8218 8552 00
BIC GENODEM1GLS

1.3. Über Schulgeldfragen entscheidet die Schulleitung mit der Geschäftsführung.

2. Höhe der Elternbeiträge

2.1. Die Höhe der Elternbeiträge hängt ab vom Einkommen.

2.2.1 Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte (abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben) der Elternbeitragspflichtigen laut § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist mit zu berücksichtigen.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören:

- Wegen Geringfügigkeit, pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Elternbeitragspflichtigen
- Einnahmen nach dem SGB III, Arbeitsförderung, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Insolvenzausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Erziehungsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, und sonstigen sozialen Gesetzen

2.2.2 Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist unzulässig.

2.2.3 Nicht zum Einkommen (im Sinne des Punktes 2.2.1 dieser Ordnung) gehört das Kindergeld. Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

2.2.4 Bei der Beitragsstaffelung ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommenssteuerbescheid bzw. der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers des vorangegangenen Kalenderjahres des oder der Beitragspflichtigen ergibt, maßgeblich.

2.2.5 Einstufung in besonderen Fällen

Bei Einkommen, die in Summe der positiven Einkünfte unter dem steuerlichen Existenzminimum liegen (Summe aller Familienangehörigen) wird als Bemessungsgrundlage ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 60.001, -- € angenommen. Das gilt nicht bei steuerfreien Sozialleistungen (ALG I und II, Wohngeld etc.) und bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Ziel ist es hierbei, dass durch das Einkommenssteuergesetz zulässige periodische Verschiebungen von Einkünften als steuerlichen Gestaltungsspielraum bzw. Abgeltungssteuer belegten und somit in Steuerbescheiden nicht erkennbaren Einkünften, aufzuklären und Schulgeldgerechtigkeit herzustellen.

2.3. Die Höhe der Elternbeiträge sind der Schulgeldtabelle zu entnehmen.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1 Die Elternbeiträge werden auf der Basis der festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und für das laufende Kalenderjahr festgelegt. Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Schuljahr, die bitte auch

unaufgefordert mitzuteilen sind, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen.

- 3.2. Die Erziehungsberechtigten geben gegenüber einer von der Schule benannten Vertrauensperson eine schriftliche Erklärung über das Einkommen und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab:
- bei der Aufnahme des Kindes mit Unterzeichnung des Schulvertrages,
 - bis zum 01. März eines jeden darauffolgenden Jahres.
- Die Angaben sind an Hand entsprechender Unterlagen nachzuweisen und werden vertraulich behandelt.
- 3.3 Wird trotz Anmahnung, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann, keine Erklärung über das Einkommen und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder abgegeben, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

4. Schulgeldermäßigungen

- 4.1. Geschwisterermäßigung können gewährt werden.
- 4.2 Über Befreiungen von der Zahlung des Schulgeldes oder einer Ermäßigung dieser Beiträge entscheidet die Schulleitung mit der Geschäftsführung. Der Antrag ist bitte schriftlich zu stellen.
- 4.2.1. Ermäßigungen können ab dem Monat der Antragstellung längstens bis zum Schuljahresende gewährt werden. Sie sind jährlich zum Schuljahresbeginn bitte neu zu beantragen.

5. Änderung des Schulgeldes

- 5.1 Die Änderung der Schulgeldtabelle findet jeweils mit Wirkung für das folgende Schuljahr statt.
- 5.2 Jede Änderung muss spätestens bis zum 30.06. für das folgende Schuljahr beschlossen werden und dem Erziehungsberechtigten bis zum 01.08. für das folgende Schuljahr schriftlich oder an die hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt werden.

6. sonstige Gebühren

- 6.1 Arbeitsmaterialien und digitale Medien

Arbeitsmaterialien werden von der Schule genauso beschafft, wie digitale Medien (darin z.B. PCs, Tablets, Software, Updates, Wartungsgebühren), für die eine Gebühr nach Klassenstufe fällig wird.

Klassenstufe	Arbeitsmaterialien €	Fälligkeit	digital in €	Fälligkeit
1 - 4	70	1.08.	50	1.09.
5 - 12		1.08.	70	1.09.

6.2 Essengeld und Schließfach

Das Essengeld und Schließfach werden über einen separaten Vertrag abgerechnet.

6.3 Bücher und Arbeitshefte werden gesondert berechnet.

6.4 weitere Kosten

Kosten für Ausflüge, Klassenfahrten, Schulkleidung ev. geführte Klassenkassen und andere werden separat berechnet.

7. **Sonstiges**

7.1. Ferien und Abwesenheitszeiten der Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

7.2 Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Schule aus Anlässen wie z.B. höherer Gewalt oder baulicher Mängel ist das Schulgeld weiter zu zahlen, wenn die Schule ihre Aufgaben nachträglich erfüllen kann.

7.3 Kann die Lastschrift nicht eingelöst werden, gehen die Kosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist für jeden neuerlichen Einzugsversuch ein Betrag von 4,50 € zu zahlen.

7.4 Bei vorzeitigem, unterjährigem Schulaustritt werden einmalige Gebühren nicht erstattet

Die Geschäftsführung